## Kleingartenverein Volksgesundung e. V. - Leipzig

## MERKBLATT GARTENAUFGABE

Da die Aufgabe eines Garten erfahrungsgemäss einige Probleme mit sich bringt und eine Reihe Unsicherheiten vorhanden sind, haben wir dieses Merkblatt mit wichtigen Hinweisen erarbeitet.

- 1. Eine ordentliche Kündigung des Pachtverhältnisses ist immer nur zum Ablauf des Pachtjahres, das ist regelmäßig der 30. November, möglich. Die Kündigung muss schriftlich bis zum dritten Werktag im August des Jahres, in dem die Kündigung wirksam werden soll, beim Vorstand eingegangen sein. Eine verspätet zugegangene Kündigung gilt immer als Kündigung zum nächstmöglichen Termin. In die Kündigung sollte immer auch die Kündigung der Mitgliedschaft im Verein enthalten sein.
- 2. Mit der Kündigung sollte ein Antrag auf Wertermittlung des Gartens gestellt und die Kosten dafür (z.Zt. 45,- €) beglichen werden.

Es wird empfohlen, dem Vorstand zu erlauben den Garten sofort in die Anbietungsliste aufzunehmen. Sofern vor Ablauf der Kündigungsfrist bereits Interessenten vorhanden sind ist es günstig, bei Kündigung das Einverständnis zur vorzeitigen Aufhebung des Pachtverhältnisses mittels Aufhebungsvertrag zu erteilen.

- 3. Sollte ein Verkauf bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht möglich sein bleiben zwei Möglichkeiten.
  - 3a) Der scheidende Pächter bleibt in der Verpflichtung den Garten zu bewirtschaften. Mit ihm wird ein befristeter (maximal 2 Jahre) Nutzungsvertrag geschlossen. Dieser endet entweder
  - durch Übernahme des Gartens durch einen neuen Pächter, der auch als Vereinsmitglied aufgenommen wird;
  - mit Fristablauf des Nutzungsvertrages.

3b) Sofern kein Neupächter gefunden wird und Ihr Eigentum nicht bis zum Ausscheiden verkauft werden kann, <u>kann</u> er auch auf Antrag dem Verein kostenpflichtig in Verwahrung gegeben werden. Über die Annahme eines Gartenverwahrungsangebotes entscheidet der Verein nach Begehung. Der Verein kann vor Übernahme Auflagen erteilen.

Grundbedingungen für die Verwahrung sind

- beräumte zulässige Laube (nicht genehmigte Bauten sind zu entfernen), intakte Zäune, schließende Türen und Fenster,
- Garten in einem den kleingärtnerischen Bestimmungen entsprechenden Zustand (ohne unzulässige Anpflanzungen [z.B. Wald- und Parkbäume], frei von Müll, Schrott, Schadstoffen wie Farbenreste, Öle, Asbestplatten [Dächer sind nicht betroffen] und Ähnliches.

Für den Ausgleich des mit der Verwahrung verbundenen Aufwandes werden 20 €Monat erhoben. Die Verwahrung des Gartens durch den Verein ist durch eine beiderseitige befristete Willenserklärung zu vereinbaren und befreit nicht von der Weiterzahlung der Gartenpacht. Bei Nichtzahlung verliert der Verwahrungsvertrag sofort seine Gültigkeit. Nach Ablauf der vereinbarten Verwahrungsfrist kann der Verein die komplette Beräumung auf Kosten des scheidenden Pächters verlangen. Das bedeutet also Entfernung aller Anpflanzungen, Bauten und technischer Einrichtungen.

	Stand: Juli 2008